Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.11.1972) Drucksache 8/380

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 380**
Landtag 14. 11. 72
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Bericht zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 15. Sitzung am 18. Mai 1972 die erste Lesung über den Antrag der Fraktion der FDP zur Novellierung des Fachhochschulgesetzes (Drucksache 8/82) unterbrochen und den Gesetzentwurf zur Beratung und baldigen Berichterstattung an die Deputation für Wissenschaft und Kunst überwiesen (Beschlußprotokoll Nr. 8/97). Die Deputation hat den folgenden Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich der von der Deputation für Wissenschaft und Kunst in dem Bericht unter 6.1 ausgesprochenen Empfehlung an. Der unter 6.2 ausgesprochenen Empfehlung kann der Senat sich aus folgenden Gründen nicht anschließen:

In keinem Bundesland gibt es bisher die Funktionsbezeichnung „Professor". Die Bezeichnung „Professor" ist in allen Bundesländern bisher entweder Amtsbezeichnung oder Titel. Dementsprechend sieht auch der aufgrund der Beschlüsse der Ministerpräsidenten der Länder erstellte und von allen Ländern in den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besoldung im Hochschulbereich einheitlich für alle Fachhochschullehrer die Amtsbezeichnung „Professor" vor. Eine Funktionsbezeichnung „Professor" für Hochschullehrer an bremischen Fachhochschulen würde deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem einheitlichen Vorgehen der Länder entgegenstehen.

Bericht der Deputation für Wissenschaft und Kunst

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 1972 die erste Lesung über den Antrag der Fraktion der FDP zur Novellierung des Fachhochschulgesetzes unterbrochen und den Gesetzentwurf zur Beratung und baldigen Berichterstattung an die Deputation für Wissenschaft und Kunst überwiesen.

2. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst behandelte diesen Antrag auf ihren Sitzungen am 11. Juli und 25. September 1972. In die Beratungen wurde ein Antrag der Gewerkschaft ÖTV auf Änderung der Überschrift des Abschnitts VI a und des § 165 a des Bremischen Beamtengesetzes einbezogen.

3. Ziel des von der FDP-Fraktion eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes ist es, § 17 — Die Hochschullehrer — dahingehend zu ergänzen, daß Einstellungsvoraussetzungen und die Amtsbezeichnung „Professor" für Hochschullehrer an Fachhochschulen festgelegt werden.

3.1 Einstellungsvoraussetzungen sollten nach der Systematik der betreffenden Rechtsvorschriften nicht im Fachhochschulgesetz festgelegt werden. Diese Regelungen sind vielmehr dem Beamtenrecht zuzuordnen; die betreffenden Einstellungsvoraussetzungen sollen deshalb im Beamtengesetz festgelegt werden (vergl. die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer an

wissenschaftlichen Hochschulen im Bremischen Beamtengesetz — § 165 f Abs. 2—4 —).

3.2 Da der vorliegende Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer an Fachhochschulen beamtenrechtliche Regelungen vorsieht, ist insoweit die Zuständigkeit der Deputation für öffentliches Dienstrecht und nicht nur die der Deputation für Wissenschaft und Kunst begründet.

Nach § 97 des Bremischen Beamtengesetzes sind ferner die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen. Hierfür ist die Senatskommission für das Personalwesen zuständig.

3.3 In diesem Zusammenhang ist auf einen Antrag der Gewerkschaft ÖTV hinzuweisen, mit dem begehrt wird, die Überschrift des Abschnitts VI a und den § 165 a des Bremischen Beamtengesetzes zu ändern.

Der Abschnitt VI a gilt gegenwärtig nur für Professoren und Assistenzprofessoren an wissenschaftlichen Hochschulen. Nach § 165 a Abs. 2 Bremisches Beamtengesetz sind wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Abschnitts die Universität und die Pädagogische Hochschule. Durch Fortfall der Worte „an wissenschaftlichen Hochschulen" in der Überschrift und in § 165 a Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz und durch Streichung des § 165 a Abs. 2 Bremisches Beamtengesetz würde der Abschnitt VI a für den gesamten Hochschulbereich, also auch für die Fachhochschulen, Anwendung finden.

Der Antrag der Gewerkschaft ÖTV ist zuständigkeitshalber der Senatskommission für das Personalwesen zugeleitet worden.

3.4 Die Verleihung der Amtsbezeichnung „Professor" aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des Fachhochschulgesetzes ist nicht möglich. Ein entsprechendes Amt könnte nur verliehen werden, wenn es in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt wäre, die dem Bremischen Besoldungsgesetz als Anlagen beigefügt sind. In den Besoldungsordnungen A und B ist ein solches Amt nicht vorgesehen. Die in der Besoldungsordnung H vorgesehenen Ämter „Professor" und „Assistenzprofessor" können nur Hochschullehrern an wissenschaftlichen Hochschulen verliehen werden, die die Voraussetzungen des § 165 f Bremisches Beamtengesetz erfüllen.

Die Führung der Bezeichnung „Professor" durch die Hochschullehrer an den Fachhochschulen könnte allerdings dadurch ermöglicht werden, daß die Funktion des Hochschullehrers an den Fachhochschulen als die eines Professors bezeichnet würde. In diesem Sinne wäre eine Ergänzung des Fachhochschulgesetzes möglich, ohne beamten- und besoldungsrechtliche Vorschriften zu berühren.

4. Die Fachhochschulen des Landes Bremen sind um Stellungnahme zu dem von der FDP-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes gebeten worden. Der Universität Bremen und der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen wurden die Anträge nachrichtlich übersandt.

4.1 Die Initiative der FDP-Fraktion wird von den Fachhochschulen zwar begrüßt; sie weisen jedoch darauf hin, daß die Frage der Gleichstellung der Hochschullehrer an den Fachhochschulen mit den Hochschullehrern an wissenschaftlichen Hochschulen nur im Wege einer Neuregelung des § 165 f Brem.BG befriedigend vorgenommen werden könne.

4.2 Die Fachhochschulen vertreten die Auffassung, daß die im FDP-Antrag als Absatz 4 vorgesehene Bestimmung: „Die Hochschullehrer führen die Amtsbezeichnung ‚Professor' " als § 17 Abs. 3 in das Fachhochschulgesetz aufgenommen werden sollte. Da es sich jedoch um eine Funktionsbezeichnung handle — vergleiche auch Ziffer 3.4 —, müsse es heißen: „Die Hochschullehrer führen die Bezeichnung ‚Professor' ".

4.3 Im übrigen wird empfohlen, den Abschnitt VI a des Bremischen Beamtengesetzes zu ändern, und zwar unter Berücksichtigung der im FDP-Antrag vorgeschlagenen Einstellungsvoraussetzungen und des Antrages der Gewerkschaft ÖTV. Es wird aber darauf hingewiesen, daß weder der Antrag der FDP-Fraktion noch der ÖTV-Antrag in der jetzigen Form übernommen werden können, da die unterschiedlichen Gegebenheiten an allen bremischen Fachhochschulen nicht ausreichend berücksichtigt sind.

4.4 Im einzelnen nehmen die Fachhochschulen zu den vorgeschlagenen Einstellungsvoraussetzungen mehrheitlich wie folgt Stellung:

4.41 Der FDP-Antrag sieht einen qualifizierten Hochschulabschluß vor. Da für Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen nur ein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert wird — vergl. § 165 f Abs. 2 Nr. 1 Brem.BG —, soll diese Voraussetzung auch für Hochschullehrer an Fachhochschulen gelten.

4.42 Die Festlegung einer Mindestzeit für die Bewährung in einer den zu übernehmenden Aufgaben förderlichen Tätigkeit in Forschung, Lehre oder Praxis wird im Hinblick auf die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen für sachlich nicht gerechtfertigt gehalten.

4.43 Dies gelte auch für den Vorschlag, daß die pädagogische Eignung in der Regel durch eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit im Hochschulbereich nachzuweisen sei.

4.44 Bei dem Vorschlag der FDP-Fraktion fehle eine Bestimmung, wie sie der § 165 f Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz vorsehe. Ausnahmsweise müsse die Einstellung als Professor auch ohne Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen möglich sein, soweit dies bei der Eigenart des Faches geeignet erscheine und wenn hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis erbracht worden sind und die pädagogische Eignung vorhanden ist.

4.45 Die Hochschule für Gestaltung und die Hochschule für Nautik führen darüber hinaus aus, daß auch festzulegen sei, was als abgeschlossenes Hochschulstudium anzusehen ist. Sie wollen ihren bisherigen Hochschulabschluß als abgeschlossenes Hochschulstudium verstanden wissen. Ohne eine solche Regelung wäre die Gewinnung von qualifiziertem Hochschullehrernachwuchs kaum möglich.

4.46 Die Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie bittet außerdem, bei der Novellierung die unzureichende Einstufung der Lehrer im Hochschuldienst zu bedenken.

4.5 Die Pädagogische Hochschule hat zu dem Antrag der FDP zur Änderung des Fachhochschulgesetzes insoweit Stellung genommen, als dieser Antrag Auswirkungen auf die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes haben wird. Die Pädagogische Hochschule führt aus, daß die jetzigen Einstellungsvoraussetzungen den Erfordernissen der Lehrerbildung nicht voll adäquat seien. Bei der Einstellung von Assistenzprofessoren solle als Äquivalent für die Promotion der Nachweis einer Tätigkeit, die für die neu zu übernehmende wissenschaftliche Aufgabe förderlich ist, sowie eine praktische Tätigkeit in dem Beruf, für den ausgebildet werden wird, anerkannt werden. Hieraus ergibt sich auch die Bitte der Pädagogischen Hochschule, vorzusehen, daß Abschlußexamina an Pädagogischen Hochschulen dem Abschluß eines Hochschulstudiums entsprechen.

5.1 Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschule und im Hinblick auf die angestrebte integrierte Gesamthochschule Bremen, hält die Deputation für Wissenschaft und Kunst eine Änderung des Bremischen Beamtengesetzes für erforderlich, durch die die Einstellungsvoraussetzungen für die Hochschullehrer an allen bremischen Hochschulen einheitlich geregelt werden, ohne dabei die besonderen Anforderungen in einigen Fachbereichen außer acht zu lassen.

5.2 Im einzelnen werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Abschnitt VI a des Bremischen Beamtengesetzes für notwendig gehalten:

Jetzige Fassung:	*Änderung bzw. Ergänzung:*
Abschnitt VI a *)	Abschnitt VI a
Professoren und Assistenzprofessoren an wissenschaftlichen Hochschulen	Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen
§ 165 a	§ 165 a
(1) Auf Professoren und Assistenzprofessoren an wissenschaftlichen Hochschulen finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.	Auf Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Abschnitts sind die Universität und die Pädagogische Hochschule.

* Einfügung durch Gesetz vom 27. April 1971 (Brem.GBl. S. 117)

§ 165 f

(1) Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

(2) Für die Einstellung sind neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zu fordern:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und
4. wissenschaftliche oder künstlerische oder besondere fachpraktische Leistungen, die die Einstellung als Professor rechtfertigen.

Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen.

(3) Soweit dies bei der Eigenart des Fachgebietes geeignet erscheint, darf auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 als Professor eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis erbracht hat und pädagogische Eignung besitzt.

(4) Eine Habilitation darf nicht als Einstellungsvoraussetzung verlangt werden.

§ 165 i

(1) Assistenzprofessoren werden zu Beamten auf Zeit für die Dauer von

§ 165 f

(1) Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

(2) Für die Einstellung sind neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zu fordern:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und
4. wissenschaftliche oder künstlerische oder besondere fachpraktische Leistungen, die die Einstellung als Professor rechtfertigen.

(3) Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen.

(4) Soweit dies bei der Eigenart des Fachgebietes geeignet erscheint, kann

1. als Nachweis im Sinne des Abs. 3 anstelle einer Promotion eine andere besondere wissenschaftsbezogene Leistung zugelassen werden;
2. auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 als Professor eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis erbracht hat.

(5) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 4 und
2. Art und Umfang der für die einzelnen Fachgebiete nach Abs. 4 zulässigen Abweichungen.

(6) Eine Habilitation darf nicht als Einstellungsvoraussetzung verlangt werden.

§ 165 i

(1) Assistenzprofessoren werden zu Beamten auf Zeit für die Dauer von

6 Jahren ernannt. Sie werden eingestellt, um die Voraussetzungen für die Ernennung zum Professor zu erwerben.	6 Jahren ernannt. Sie werden eingestellt, um die Voraussetzungen für die Ernennung zum Professor zu erwerben.
(2) Für die Einstellung gilt § 165 f Abs. 2 mit Ausnahme der Nr. 4.	(2) Für die Einstellung gilt § 165 f Abs. 2 mit Ausnahme von Nr. 4, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1.
(3) Auf Assistenzprofessoren finden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über Beamte auf Lebenszeit Anwendung.	(3) Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach § 165 f Abs. 2 Nr. 3 kann abweichend von § 165 f Abs. 3 auch durch eine Tätigkeit, die für die zu übernehmende wissenschaftliche Aufgabe förderlich ist oder eine praktische Tätigkeit in dem Beruf, für den ausgebildet wird, nachgewiesen werden.
	(4) Auf Assistenzprofessoren finden — soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist — die Vorschriften über Beamte auf Lebenszeit Anwendung.

5.3 Als Übergangsvorschriften sollten folgende Regelungen vorgesehen werden:

5.31 Die beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Amt befindlichen Dozenten an den Fachhochschulen sollten auf ihren Antrag als Professor übernommen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen des § 165 f des Bremischen Beamtengesetzes erfüllen oder sich in der Lehre bewährt haben.

5.32 In Abänderung des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 27. April 1971 (Brem.GBl. S. 117) sollten an die Pädagogische Hochschule abgeordnete diplomierte Lehrer, die für die Dauer der Tätigkeit als Assistent eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen ihrer Besoldungsgruppe und denjenigen der Bes.-Gr. A 13 erhalten, auf ihren Antrag als Assistenzprofessoren übernommen werden, wenn sie über ausreichende Schulpraxis verfügen und mindestens zwei Jahre als Assistent tätig waren. In fachspezifischen Ausnahmefällen sollte die Diplomierung durch eine gleichwertige andere Qualifikation ersetzt werden können.

5.33 Die Finanzdeputation sollte ermächtigt werden, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen.

5.34 Beamte, die nicht als Professor bzw. Assistenzprofessor übernommen werden, verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

5.4 Die Deputation hat nicht geprüft, ob und inwieweit bundesrechtliche Bestimmungen der Verabschiedung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen entgegenstehen. Da die Regelungen für eine sachgerechte Ausgestaltung des Lehrbetriebes und im Hinblick auf die angestrebte Gesamthochschule erforderlich sind, sollte im Zusammenwirken mit anderen Bundesländern ggf. versucht werden, entsprechende Rahmenvorschriften ändern bzw. Sperrvorschriften aufheben zu lassen.

5.5 Da die Vorschläge sich voraussichtlich nicht kurzfristig verwirklichen lassen, empfiehlt die Deputation als ersten Schritt, das Fachhochschulgesetz insofern zu ergänzen, als die Bezeichnung „Professor" für die Hochschullehrer an den Fachhochschulen festgelegt wird — vergl. Ziff. 3.4 —.

6.1 Da es sich — wie bereits unter Ziff. 3.2 ausgeführt — bei den Einstellungsvoraussetzungen um beamtenrechtliche Regelungen handelt und daher nicht in erster Linie die Zuständigkeit der Deputation für Wissenschaft und Kunst gegeben ist, wird die Bürgerschaft gebeten, von dem Bericht der Fachdeputation Kenntnis zu nehmen und ihn zusammen mit dem Teil des von der FDP vorgelegten Gesetzentwurfes, der die Einstelluengsvoraussetzungen betrifft, der Deputation für Öffentliches Dienstrecht zuständigkeitshalber zu überweisen mit der Bitte, die Angelegenheit weiter zu beraten, die Deputation für Wissenschaft und Kunst zu beteiligen und Bericht zu erstatten.

6.2 Außerdem wird die Bürgerschaft gebeten, den Teil des Gesetzentwurfes, der die Einführung der Amtsbezeichnung „Professor" für Hochschullehrer an Fachhochschulen vorsieht, von dem an die Deputation für Öffentliches Dienstrecht zuzuweisenden Teil abzutrennen und das als Anlage beigefügte Gesetz zu beschließen.

Anlage zum Bericht der Deputation für Wissenschaft und Kunst

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen vom 30. 6. 1970 (Brem.GBl. S. 75 — 221 — b — 1) wird wie folgt geändert:

In § 17 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschullehrer führen die Bezeichnung ‚Professor' ".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen